

Das hochmittelalterliche Imperium

Probleme der Integration von Reichsitalien (951–1220)

VON WERNER GOEZ (†)

*(Otto) regnum Italicum ingreditur Deoque sibi assistente totius Italiae possessor efficitur*¹⁾. Mit diesen Worten kommentiert der *Continuator Reginonis* den ersten Italienzug Ottos des Großen, mit dem 951 eine neue Phase des europäischen Hochmittelalters begann. Das ganze Land – so stellt Adalbert es dar – gewann der Sachse aus eigener Initiative und aufgrund gottgesegneter Kraft zugleich mit der zweiten Gemahlin Adelheid, welche dort Königin gewesen. Eine Krönung und eine Salbung werden nicht erwähnt.

Das *regnum Italicum* oder *Italiae*, wie man den einst langobardischen Herrschaftsreich seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts nannte, bildete eine Größe sui generis, die auch nach der Intervention Ottos I. fortbestand. Will man das Wort »Integration« für den Vorgang von 951 verwenden, so offenbar nicht in der Bedeutung einer Eingliederung in ein übergeordnetes Staatswesen, die durch Ottos Sieg auf einen Schlag oder schrittweise erfolgt wäre, wie in staufischer Zeit das »Einwachsen« Mecklenburgs, Pommerns, Brandenburgs und Schlesiens in das Reich. Niemals fand in diesem Sinn eine Inkorporation Italiens statt. Zwar gab es Grauzonen, beispielsweise an der Nord- und Südgrenze. Erinnert sei an die im Jahre 952 Baiern und 976 Kärnten angegliederte Mark Verona, an die lange Zeit unklare Stellung des Bistums Trient oder an die von Lazio. Als Ganzes behielt »Reichsitalien« stets seine Sonderstellung. Ein Indiz dafür ist, daß an keiner Königswahl der »deutschen Kaiserzeit« italische Große mit vollem Entscheidungsrecht teilnahmen. Übrigens gab es auch südlich der Alpen keine formalisierte Königswahl durch die Großen

1) Werner Goetz hielt am 2. Oktober 2002 bei der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises auf der Insel Reichenau seinen viel beachteten und sehr positiv aufgenommenen Vortrag. Bei der Diskussion war deutlich zu merken, daß ihn das Thema seit vielen Jahren beschäftigte. Zu einer schriftlichen Ausarbeitung, für die er sich noch viele weitergehende Forschungen und einen Italien-Aufenthalt vorgenommen hatte, kam es jedoch wegen seines unerwarteten Todes am 13. Juli 2003 nicht mehr. Unser Mitgefühl und gleichzeitig unser Dank gilt seiner Witwe, Frau Elke Goetz, die unserer Bitte entsprach, das Vortragsmanuskript unverändert abdrucken zu dürfen. Damit wird dieser Beitrag zum wissenschaftlichen Vermächtnis von Werner Goetz, der zahlreiche Tagungen auf der Reichenau besuchte und sie durch sein profundes Wissen und seinen Frohsinn bereicherte.

aus den verschiedenen Teilen Reichsitaliens und keinen Königsumritt. Ebenso fehlte im *regnum Italiae* die eindeutige Ausrichtung auf einen Primas der Kirchen, vergleichbar der auf Mainz in Deutschland. Vielmehr herrschte offene, bisweilen sogar blutige Konkurrenz zwischen Mailand und Ravenna; der Patriarchat Aquileia verhielt sich zumeist distanziert. Die Bedeutung Roms aber überstieg den Rahmen Reichsitaliens bei weitem. Für das ostfränkisch-deutsche König- und Kaisertum bildete es – wie allbekannt ist und worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann – zu Zeiten ein besonderes Problem.

Wie aber gestaltete sich die Beziehung zu den aus der Fremde gekommenen Herrschern und umgekehrt deren Verhältnis zu einem Land und dessen Bewohnern, deren Sprache sie zumeist nicht verstanden und deren Mentalität ihnen unvertraut war? Die Präsenz der Könige im Süden blieb gering. Aber galt Gleiches nicht auch für zahlreiche Gegenden nördlich der Alpen?

Die Forschung verwendet für Reichsitalien innerhalb der Trias des Imperiums nicht selten den Ausdruck »Nebenland«, so Carlsruh Brühl, der zu unserem Thema wertvolle, wenngleich in mancher Hinsicht einseitig urteilende Beiträge geliefert hat. Ich zitiere aus »Fodrum, Gistum, Servitium regis«: »(Es) wird nun zur festen Regel: Italien gilt als Nebenland des Reiches und wird nur auf gelegentlichen ›Zügen‹, besser Heerfahrten, aufgesucht, die neben der – seltenen – Krönung in Pavia vornehmlich dem Erwerb der Kaiserkrone in Rom dienen.« Dazu 70 Seiten später: »Für die gesamte Italienpolitik der deutschen Kaiser gilt der Satz: der Kaiser ist so stark wie sein Heer.« Die erste These zielt auf die persönliche Präsenz – Brühl geht, wie nach ihm mit wesentlich verfeinerter Methode Eckhard Müller-Mertens und dessen Schüler Wolfgang Huschner und Dirk Alvermann, vom Herrscheritinerar aus –; bei der zweiten kann man zweifeln, ob militärische Superiorität eine unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen politischer Integration war, wie dies nicht nur der staufische Reichsbischof und Historiograph Otto von Freising wie mit Selbstverständlichkeit voraussetzte, so etwa anlässlich des ersten Italienzuges Lothars III.: *Exercitum ... parvum ... in Italiam duxit, in multis locis ... respectu paucitatis suae ab incolis terrae subsannatus et despectus*. Aber in Reichsitalien führte die Demonstration kriegerischer Macht namentlich in der Stauferzeit letztlich zum genauen Gegenteil: zu einer politischen Desintegration, erwachsen aus einer entschiedenen Ablehnung jener Führungsrolle, welche die Fremdlinge allzu selbstbewußt beanspruchten. Aus den ins Land Gerufenen – und bis in die Zeit Dantes erfolgten immer wieder derartige Aufforderungen – wurden dann Feinde, die man erbittert bekämpfte. Bekannt ist die Kette der Aufstände gegen die landfremden Herrscher mit ihren als Zumutung empfundenen politischen wie materiellen Forderungen und gegen die Übergriffe, die sich ihre Ritter wiederholt zuschulden kommen ließen. *Pro libertate Italiae* hätten sie gegen den Kaiser gekämpft, bestätigte Papst Alexander III. 1176/77 den lombardischen Städten; die Bilanz unterstrich Eigenständigkeit und Einheit Reichsitaliens.

Bei der Untersuchung von Integrationsmöglichkeiten, welche sich den Herrschern südlich der Alpen boten, möchte ich unter Rückgriff auf die italienischen »Privaturkun-

den« vor allem fragen: Wie hat die Bevölkerung im *regnum Italiae* zwischen 951 und 1220 – dem Jahr der Kaiserkrönung Friedrichs II. und dem Beginn seiner Dauerpräsenz im »Südreich der Staufer« – das Imperium wahrgenommen, in welcher Weise an Integrationsmöglichkeiten partizipiert, inwiefern sich ihnen verweigert? Wegen der beschränkten Zeit muß ich vieles beiseite lassen, was an sich zu erörtern notwendig wäre. Nur nachgeordnet frage ich nach dem Verhältnis zum Papsttum, nach Kriegszügen und Herrscheraufenthalten, den Fakten, welche die Perspektiven der Forschung bislang vorrangig bestimmten. Daß die Diplome eine vergleichsweise geringe Rolle spielen werden, hängt auch damit zusammen, daß sie oftmals mehr ein Wollen als ein Sein bezeugen und nicht selten zur Realisierung von Besitzwünschen erbeten wurden, deren Legitimität höchst zweifelhaft war. So erhellend es für das Ansehen der Krone südlich der Alpen ist, daß sie in erheblicher Zahl in Deutschland ausgestellt wurden, so ist doch zu beachten, daß man in Italien sehr wohl wußte, daß es für die Herrscher keine Möglichkeit gab, aus der Ferne die Berechtigung von Ansprüche zu überprüfen, und man bisweilen geradezu auf Irrtümer zu den eigenen Gunsten rechnete. Ich gliedere mein Referat, das wegen der Kürze der Zeit lediglich ausgewählte Aspekte des Themas behandelt, in vier Abschnitte, und gehe dabei dreimal von einer Privaturkunde des 12. Jahrhunderts, einmal von einem Brief aus, der um die Jahrtausendwende geschrieben wurde.

I

Am 15. Mai 1137, *tempore Lotarii Romanorum imperatoris*, schlichteten drei Geistliche in Castellarano südlich von Modena einen Konflikt zwischen dem Erzpriester von Campioliola – dem heutigen Castelnovo ne' Monti – und Abt Attinolfo von San Prospero in Reggio. Es ging um die Zuständigkeit bei den Casualien der Landpfarrei Rósolo. Entschieden wurde, der Abt dürfe sie durch einen Kleriker verrichten lassen, wenn er dem Erzpriester jährlich drei Luccheser *solidi* bezahle. Im Streitfall habe der Schuldige zehn *librae denariorum Lucensium* zu entrichten. Protokolliert wurde das Urteil durch *Anselmus scrinarius sive notarius domini pape*.

In der in vollem Wortlaut noch ungedruckten Urkunde ist das Imperium in zweifacher Weise präsent: unmittelbar durch die Nennung des Kaisers, worauf nachher einzugehen ist, verdeckt durch die Monetarisierung der Leistungen, was zunächst erörtert werden soll. Ungewöhnlich für Zeit und Raum ist die Ausstellung durch einen päpstlichen Notar; ich komme darauf zurück.

Festgelegt wurde die Zahlung in Luccheser Schillingen und Denaren, jener Währung, die damals zusammen mit den Münzen aus Pavia, Mailand und Verona in Reichsitalien dominierte. Seit der Antike bildete die Geldprägung ein Staatsmonopol; nur der Kaiser konnte das Recht dazu verleihen. 1137 waren überall noch die Silbermünzen der salischen Heinriche in Umlauf: auf dem Avers ein H, umgeben von den Kapitalbuchstaben IMPE-

RATOR; bei den Luccheser Prägungen auf dem Revers um die zentrale Angabe LUCA in kreisförmiger Anordnung ENRICUS oder HENRICUS. Bis auf die Angabe des Ortes sah das Geld aus den drei anderen Reichsmünzstätten kaum anders aus.

Nun kann die Rolle des Geldes als eines tagtäglich präsenten Integrationsfaktors kaum überschätzt werden. Erst als 1875 die Mark-Pfennig-Währung in Süddeutschland Gulden und Kreuzer, in Norddeutschland Thaler und Groschen ablöste, galt die Einigung Deutschlands als vollendet. Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro die stärkste Klammer und das wirkmächtigste Symbol der Realität eines vereinten Europa.

Weit über das Mittelalter hinaus repräsentierte der Herrscher das Staatswesen. Da sein Name auf jedem zirkulierenden Geldstück genannt wurde – es gab, abgesehen von den »Randprägungen« in Aquileia und Susa, in Reichsitalien ums Jahr 1000 eine einzige Ausnahme, worauf zurückzukommen ist –, war er gleichsam allpräsent, anders als nördlich der Alpen, wo eine enorme Münzzersplitterung bestand. Doch auch dort trugen die Prägungen der Reichsmünzstätten, beispielsweise Dortmund oder Deventer, den Namen des Kaisers, seit Heinrich II. sogar sein Bild.

Die ostfränkisch-deutschen Herrscher fanden somit südlich der Alpen ein wertvolles Instrument der Reichsintegration in bemerkenswert gebündelter Weise vor. Das hohe Ausmaß der Zentralität der dortigen Finanzordnung wird nicht zuletzt durch die *Honorantiae civitatis Papiæ* bezeugt, wie immer man zu dieser vieldiskutierten Quelle stehen mag. Kaum daß Otto I. vom Papst zum Kaiser gekrönt worden war, wurde sein Name auf das gleichzeitig formal umgestaltete Geld gesetzt. Diese Prägungen nannte man im Volk geradezu *Ottolini*. Nur in Tuszien gab es um die Jahrtausendwende, ebenfalls in Lucca geschlagen, noch einen anderen Münztyp, freilich geringeren Wertes, auf dessen Umschrift Markgraf Hugo genannt wurde. Offenbar hatte ihm der Kaiserhof als besonderen Gnadenweis das Münzrecht mit eigener Namensnennung zugestanden. Auch Hugos Nachfolger Rainer ließ Geld mit seinem Namen prägen. Da er sich feindlich gegenüber Konrad II. verhielt, entzog ihm dieser die materiell einträgliche, ideell gewichtige Befugnis. Als Bonifaz von Canossa Rainers Nachfolger wurde, mußte er trotz seiner exzeptionell guten Beziehungen zu dem ersten Salier auf das Münzregal verzichten. In der Folge geschah die Geldprägung in Lucca, Pavia, Mailand und Verona ausschließlich unter Angabe der jeweiligen Herrscher. Doch schlug man in den vier Reichsmünzstätten niemals Denare mit den Namen Lothars III., Konrads III., Philipps und Ottos IV., anders als in Piacenza, das 1140 von Konrad III. das Münzrecht erhielt und bis ins 14. Jahrhundert Geld mit seinem Namen prägte. Auch in Parma, dem Philipp von Schwaben in einer verlorenen, in den Regesta Imperii nicht verzeichneten Urkunde das Regal verlieh, wurden Münzen geschlagen, auf denen der Herrscher genannt war, nach Philipps Ermordung 1208 wie mit Selbstverständlichkeit Otto IV.

Unter den Ottonen erfolgte in Reichsitalien keine Neuverleihung des Münzregals. Die Salier verhielten sich ebenso. Heinrich III. gestand das Recht zwar 1049 dem Bistum Padua zu, doch blieb der Gnadenakt folgenlos; erst seit 1271–222 Jahre später – sind Pado-

vaner Prägungen bekannt. Eine Urkunde Heinrichs IV., durch welche die Stadt Piacenza, nicht das Bistum, das Münzregal erhalten habe, ist nur durch ein Privileg Konrads III. bezeugt. Es würde sich um das älteste Dokument dieser Art handeln, doch besteht dringender Verdacht, daß die Bürger dem ersten Stauferkönig eine Fälschung zur Bestätigung präsentierten. Aus salischer Zeit ist denn auch keine einzige Piacentiner Münze erhalten, während insgesamt 36 unterschiedliche Prägungen mit dem Namen Konrads III. bekannt sind. Auch in den Privaturkunden werden erst seit ihm Zahlungen in Piacentiner Währung erwähnt.

Mit Konrad III. begann sich die Geldsituation in Reichsitalien zu verändern. Alfred Haverkamp hat den Wandel grundlegend beschrieben. Daß dabei ökonomische Erfahrungen aus der Zeit, da der Staufer als Gegenkönig südlich der Alpen weilte, eine Rolle spielten, ist zu vermuten. Von Konrad gibt es sechs Münzprivilegien für italische Empfänger. Drei sind Bestätigungen älterer, zuvor kaum genutzter Gnadenbriefe, drei hingegen Neuverleihungen – für Genua, Piacenza und Asti –, jeweils ausgestellt für den neuen, aufstrebenden Faktor im Leben des Landes: die autonomen Bürgerschaften.

Hier geht es ausschließlich um die Bedeutung des Geldes als eines potentiellen Integrationsfaktors. Doch sollte erwähnt werden, daß Barbarossa im Streit mit Mailand 1155 die dortige Münze nach Cremona transferierte – woraus nicht viel wurde – und nach dem Fall der lombardischen Metropole 1162 südwestlich der Stadt in der Burg Nosedo eine Prägestätte unter dem Münzmeister *Rudolfus Teutonicus* etablierte, wie Acerbus Morena berichtet. Nach der Wiederherstellung Mailands und der Bildung der Lombardenliga wurde sie verlegt. Der Kaiser ordnete an, daß *ad honorem imperii* hinfort *solidi imperiales* in Como geprägt würden, wohl in der Burg Baradello. Diese kaiserlichen Münzen werden in den Urkunden bis in die 30er Jahre des 13. Jahrhunderts oftmals erwähnt. Die Prägung erwies sich, wie Haverkamp gezeigt hat, sogar als besonders wertbeständig, was für das Kaisertum unzweifelhaft einen gewissen Prestigegewinn bedeutete.

Die *solidi imperiales* unterschieden sich nur geringfügig von jenen Prägungen, die nach der Wiederherstellung Mailands erneut dort geschlagen wurden. Die *denarii novi Mediolanenses* trugen übrigens auch während der blutigen Auseinandersetzungen der Jahre 1169/76 den Namen des Kaisers auf dem Avers, was deutlich macht, daß selbst damals niemand in der Po-Ebene daran zweifelte, daß das *ius monetæ*, wie auf dem Hoftag von Roncaglia 1158 festgestellt, zu den Regalien zählte und »eigentlich« nur im Namen des Herrschers ausgeübt werden konnte.

Zu einem Bruch mit dieser Tradition kam es in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts. Florenz besaß kein kaiserliches Münzprivileg. Vielleicht veranlaßt, sicher begünstigt durch den damals erfolgten Niedergang der Luccheser Prägung, begannen die Bürger nach dem Tod Heinrichs VI., auf eigene Faust Silbergeld zu schlagen. Es zeigte auf dem Avers den Stadtpatron Johannes Baptista, auf dem Revers die heraldische Lilie. Die Usurpation, bei der darauf verzichtet wurde, auf den Münzen den Namen des Kaisers zu nennen, zeitigte keineswegs nur ökonomische Wirkungen. Zwar handelte man vielenorts weiterhin mit

»Kaisermünzen«, zwar ließ Friedrich II. seit 1231 mehr in propagandistisch-integrativer Absicht als wegen eines Bedürfnisses der Wirtschaft in Messina und Brindisi mit den Augustalen eine Elite-Münze schlagen. Aber die Bedeutung als Identifikationsfaktor eines vom Kaiser repräsentierten Reichsitalien hatte das Geld weitgehend verloren. Vollends gehörte seit 1252 den kommunalen Goldprägungen die Zukunft, dem *genovino*, dem *florenus* (Gulden) und seit 1284 dem venezianischen *zecchino*, dem Dukaten.

Wir kehren zu dem Dokument von 1137 zurück. Die Herrschernennung in den Privaturkunden – nicht lediglich in Diplomen und amtlichen Erlassen – war antikes Erbe. Kaiser Justinian hatte sie 537 in der *Novella 47 Ut nomen imperatoris instrumentis et actis praeponatur* als Ergänzung der Angabe der amtierenden *consules* dekretiert. Seine Begründung war, er wolle *commemoratio* und *memoria imperii* im Alltag verstärken. Es ging ihm also um Reichsrepräsentanz, und in Justinians Selbstverständnis konkretisierte sich das *imperium* nach Gottes Willen im *imperator*.

Überall auf der Apenninen-Halbinsel behielten die *tabelliones* und *notarii* diesen Usus bei, auch als das *imperium Romanum* zerfiel, die Datierung nach *consules* in Abgang kam und man allmählich begann, nach Inkarnationsjahren zu zählen. Häufig wurden nur das Herrscherjahr und die (längst nicht mehr in ihrer eigentlichen Bedeutung verstandene) Indiktion angegeben. Hier ein Beispiel aus dem frühen 10. Jahrhundert, die Urkunde Bischof Eberhards von Piacenza für das von den Ungarn zerstörte Kloster S. Savino: ... *regnante domino Berengario gratia Dei rex, anno regni eius in Dei nomine sexto decimo, tercio kalendas aprilis, indicione sexta*. Zu der Zeit, als Otto der Große sich anschickte, über die Alpen zu ziehen, datierte man in Ferrara: *Anno Deo propicio pontificatus domno Agapito summo pontifice et universali pape septimo, regnante domno Berengario regem et Adalberto filio eius in Italia anno secundo*. Die Stelle belegt, wie seit der Pippinischen Schenkung die ungeklärte politische Zugehörigkeit dieses Raumes in verschleierter Weise thematisiert werden konnte, bildete der Sachverhalt doch bis ins ausgehende 13. Jahrhundert ein Integrationsproblem besonderer Brisanz!

Auf seinem ersten Italienzug 951/952 stellte Otto der Große acht Diplome für Empfänger in der Po-Ebene aus, eines davon mit der im Wortlaut auf Karl den Großen zurückverweisenden Intitulatio *rex Francorum et Langobardorum*. Aber bis auf ganz wenige Ausnahmen blieben die Notare bei der Datierung nach Berengar und Adalbert. Jörg Jarntut wollte dies mit der Belehnung beider auf dem Augsburger Hoftag im August 952 erklären, aber ich möchte Zweifel anmelden, denn in allen mir bekannten Fällen wurden die Regierungsjahre Berengars von 950 an durchgezählt. Ich vermute, daß für viele Landesbewohner Ottos italisches Königtum eines wesentlichen, rechtsbegründenden Elements entbehrte: Er hatte sich nicht krönen und salben lassen. Es fehlte seiner italischen Herrschaft somit jene sakrale Legitimation, wie sie Berengar und Adalbert besaßen. Zudem war Otto bereits nach fünf Monaten nach Deutschland zurückgekehrt.

Von der Römischen Krönung an war die Sache hingegen eindeutig: Seit dem 2. Februar 962 wird in allen Privaturkunden Otto als derzeitiger Herrscher genannt, auch als Beren-

gar noch nicht besiegt war, neben und nach ihm sein Sohn Otto II., zunächst als König, dann als Mitkaiser, seit Mai 996 Otto III., ebenso wie später Heinrich II. und Konrad II. Dabei betonten die Notare häufig ganz ausdrücklich die Selbständigkeit des italischen Herrschaftsbereichs: *anno imperii* bzw. *regni eius hic in Italia*. Daß dies nicht nur ein längst funktionslos gewordener überkommener Brauch war, sondern durchaus bewußt geschah, wird unter anderem daraus deutlich, daß der Wechsel der Herrschaftsjahre in den Urkunden in der Regel sehr korrekt vermerkt wurde, was auf eine präzise, womöglich von zentraler Stelle aus planhaft erfolgte Information schließen läßt, vermutlich der Reichskanzlei selbst.

Vor der Kaiserkrönung wurde indessen in der Datierung ein Herrscher fast ausnahmslos nur dann genannt, wenn er in Pavia, Mailand oder Monza kirchlich geweihter *rex Italiae* war. Insofern irrte Brühl, als er mit großer Bestimmtheit behauptete: »Wer in Deutschland zum König gesalbt und gekrönt war, der galt auch in Italien als legitimer Herrscher; einer gesonderten Krönung für Italien bedurfte es nicht.« Die Datierungsusancen sprechen eindeutig dagegen: So wurde Ottos III. Name vor seiner Kaiserweihe am Himmelfahrtstag 996 in den Privaturkunden nicht genannt, nicht einmal in Ravenna, obwohl Erzbischof Johannes an der Aachener Königskrönung Weihnachten 983 persönlich in hervorgehobener Weise beteiligt gewesen war. Für Heinrich II. war die Bedeutung der lombardischen Krönung erheblich größer als zumeist in der Literatur angenommen. Sein Konkurrent Arduin von Ivrea wurde um seiner Salbung willen auch in Regionen, in welchen er keine militärisch-politische Macht besaß, solange als *rex Italiae* bezeichnet, bis sich Heinrich II. in Pavia krönen ließ. Mit dem 14. Mai 1004 verschwand indessen die Datierung auf den Namen des sogenannten »letzten italienischen Nationalkönigs« fast schlagartig. Konrad II. erhielt im März 1026 die lombardische Königsweihe; seither galt er, wie die Urkunden-Datierungen zeigen, im ganzen *regnum Italiae* als legitimer Herrscher, nicht erst seit der ein Jahr später erfolgten römischen Kaiserkrönung. Daß Heinrich III. auf eine Konsekration in Pavia oder Mailand verzichtete, war offenbar der wichtigste Grund dafür, daß bis auf einige besonders begründete Ausnahmen sein Name von 1039 bis 1046 in den Privaturkunden Reichsitaliens nicht erwähnt wurde. Die Auswirkungen waren erheblich: Während dieser sieben Jahre geriet der alte Usus in erheblichen Teilen des *regnum Italiae* außer Gebrauch, ein deutliches Indiz für eine nicht gering einzuschätzende Einbuße an politischer Integration.

Welche Bedeutung man der lombardischen Krönung beimaß, läßt sich besonders klar für die letzte des Hochmittelalters nachweisen, diejenige des Gegenkönigs Konrad III. Sie erfolgte am 29. Juni 1128 in Monza, mit einer Nachkrönung in S. Ambrogio zu Mailand. Etliche Notare nahmen sogleich darauf Bezug. Abermals zeigt sich, daß das Königtum des ersten Staufers südlich der Alpen erheblich »realer« gesehen wurde, als die Forschung gemeinhin annimmt.

Zwischen Heinrich III. und Lothar III. veränderten sich in Reichsitalien manche Bestandteile des traditionellen Urkundenformulars. Wo man den Herrscher auch weiterhin

noch namentlich nannte, unterließen es die meisten Notare jetzt, seine Amtsjahre zu zählen. Offenbar entfiel die zuvor anzunehmende zentrale Information darüber. Aber in weiten Teilen Reichsitaliens hört man während jener 85 Jahre überhaupt damit auf, den Kaiser in den Urkunden zu erwähnen. Heinrich IV. war von einem Gegenpapst gekrönt worden und auch die Kaiserweihe Heinrichs V. 1111 war unter dubiosen Umständen erfolgt. Das mag die Entwöhnung miterklären. Als Lothar 1133 in Rom die Krone empfing, kehrte man vielenorts nicht mehr zum alten Usus zurück, so beispielsweise in Pisa, Florenz, Padua, Novara, Gubbio oder Fonte Avellana in den adriatischen Marken. Der dadurch zum Ausdruck kommende Verlust an kaiserlicher Integrationskraft wog schwer; die Staufer konnten ihn mit ihrer forcierten Italienpolitik nicht kompensieren, obwohl unter ihnen an manchen Orten die Notare wieder damit begannen, den Herrscher namentlich zu nennen. Aber bedeutete dies eine Rückbesinnung auf die alte Ordnung? Bisweilen gewinnt man den Eindruck, eine persönliche Betroffenheit wahrzunehmen, so wenn im März 1138 der *tabellio* Pizolus in Imola notierte: *regem non habemus*, oder wenn 1200 ein Notar in Gubbio schrieb: *imperatore caremus*. Aber es war wohl zumeist nur ein oberflächliches und bisweilen geradezu gedankenloses Festhalten an traditionellen Formen, wie es in grotesker Weise offenkundig wurde, als einige *tabelliones* Heinrich VI. noch mehrere Jahre nach seinem Tod oder Otto IV. lange nach Bannung, Absetzung und dem völligen Verlust der Macht in der Datierung als Kaiser und Herrscher Italiens aufführten.

Die Nennung des Herrschers auf Münzen und in Privaturkunden bedeutete eine virtuelle Präsenz. Ein ähnliches, mehr mental als real integrierendes Gewicht besaßen auch bildliche Präsentationen. Ich möchte sie nicht völlig übergehen, muß mich aber mit wenigen Hinweisen begnügen. Auf ein unbekanntes Bild Heinrichs IV. in Padua – der letzten Stadt in Italien, in welcher der unglückliche Herrscher eine Anhängerschaft besaß – hat Tilman Struve jüngst aufmerksam gemacht; eine bislang unbeachtete Reliefdarstellung eines Kaisers befindet sich an einem Seitenportal des Domes von Foligno, wo Friedrich II. mehrere Jugendjahre unter der Obhut des Herzogs Konrad von Urslingen verlebte. Erinnerung sei an kaiserliche Bauten wie die *aula regia* im Süden von Ravenna, welche Otto der Große *in honorem sui* errichten ließ – sie existierte bis ins frühe 13. Jahrhundert – oder an die Barbarossa-Brücke *ad honorem imperatoris* über den Santerno bei Imola. Doch manche Gebäude, welche in repräsentativer oder propagandistischer Absicht errichtet wurden, wirkten im Gegenteil polarisierend, wie die Kaiserpfalz in Pavia, die nach dem Tode Heinrichs II. von den Bürgern zerstört wurde, oder das *palatium ad honorem [Frederici imperatoris]* in Monza, an dessen Bau mitzuwirken die Mailänder nach ihrer Kapitulation 1162 gezwungen wurden. Hier waren es die Kaiser selbst, welche durch ihr Handeln eine mentale Integration der Bevölkerung in das Reich nicht förderten, sondern im Gegenteil unmöglich machten.

II

In dem Flecken Gudo südwestlich von Mailand verkauften am 4. Juni 1158 zwei Frauen und ein Minderjähriger schuldenhalber Grundbesitz. Nach einem Gesetz des Langobardenkönigs Liudprand aus dem Jahr 721 mußte bei einem solchen Geschäft festgestellt werden, ob sie freiwillig oder unter Zwang handelten und die Veräußerung in ihrem eigenen Interesse lag. Befragung und Beurkundung erfolgten durch *Adelardus iudex et missus domini secundi* (nach unserer Zählung: *tercü*) *Cunradi regis*; er versicherte ... *eidem infan- tulo licentiam dedi et eas feminas interrogavi*.

In zahlreichen Dokumenten, namentlich aus dem Nordwesten der Lombardei, werden solche *missi regis* bzw. *imperatoris* erwähnt, so allein im Komitat Varese (östlich des Lago Maggiore) bis 1219 insgesamt 38. Die meisten dieser *missi* wurden wohl von einem Pfalzgrafen oder einer anderen Zwischeninstanz ernannt. Es kam aber durchaus vor, daß der König selbst das Amt einem ländlichen oder städtischen Richter übertrug, wie 1085 dem *Mediolanus qui et Otto missus domni tercü (= quarti) Enrici imperatoris, qui ex hac causa ab eo est institutus*. Ob unmittelbar oder mittelbar, – alle *missi* betonten stolz ihre Vertrauensstellung und führten den Titel lebenslang. Drei Beispiele: *Guilielmus* aus Guanzate, den König Konrad, der Sohn Heinrichs IV., um 1100 zum *missus* berief, *Bernardus de Varisio*, der zwischen 1175 und 1209 in nicht weniger als 33 Urkunden als *iudex et missus domini Frederici imperatoris* fungierte, und der aus Mailand stammenden *Coppus filius quondam ser Jacobi de Sexto notarius et missus domini Ottonis [quarti] imperatoris*. Besonders häufig waren derartige *missi* von Konrad III. bestellt worden, namentlich in Mailand selbst, und diese scheuten sich nicht, auch während der Kämpfe der Stadt mit Konrads Neffen Friedrich I. den Titel zu führen. Bei aller politischen Gegnerschaft verhehlten sie niemals, daß sie ihn dem ersten Stauferkönig verdankten.

Für gerechtes Gericht und Fürsorge der Schutzbedürftigen zu sorgen, war Königspflicht. *Viduas et pupillos clementer adiuvet et defendas*, rief der Papst bei der Salbung dem *rex in imperatorem coronandus* zu. Auf einer Bildplatte der Reichskrone trägt der *rex iustus* David ein Spruchband mit dem Psalm-Wort *Honor regis iudicium diligit*. So landfremd sie waren, engagierten sich doch alle ostfränkisch-deutschen Herrscher in Reichsitalien geradezu vorrangig in der Rechtspflege. Zehn *placita* sind überliefert, an denen Otto I. persönlich teilnahm. Für seinen Sohn ist dies dreimal, für Otto III. sechsmal, für Heinrich II. viermal, für Konrad II. dreimal und für Heinrich III. viermal bezeugt. Nach der Canossa-Krise legte Heinrich IV. großen Wert darauf, sich im Land in eigener Person als der höchste weltliche Richter zu erweisen; zehn *placita* wurden in seinem Beisein abgehalten; einmal wurde er von seinem Sohn, König Konrad, begleitet, der dreimal eine solche Verhandlung leitete. Sieben *placita* erfolgten in Gegenwart Heinrichs V., zwei in der seiner Gemahlin Mathilde. Lothar III. ist zwar nur einmal als Gerichtsvorsitzender bezeugt, Kaiserin Richenza hingegen viermal.

Zumeist tagte das Hofgericht freilich nicht unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers, sondern wurde von einem *missus domini imperatoris* geleitet, so 962 von Giselbert, dem Pfalzgrafen von Bergamo, dem dabei fünf Königsrichter zur Seite standen. Namentlich bei aus Deutschland stammenden *missi* ließen die mangelhafte Sprachkompetenz und die Unkenntnis der landesüblichen Verfahrensformen dies sinnvoll erscheinen. Bei einem zweiten *placitum* im Juli des gleichen Jahres führte der *iudex et missus imperatoris* Warmund den Vorsitz, beraten von einem Königsrichter und drei *iudices sacri palatii*. Dieser Titelsatz scheint auf die Barbarossa-Zeit vorzuweisen, er ist bereits früh belegt, wird aber seit 962 geradezu häufig. Er bedeutete einen Rückgriff auf Staatsvorstellungen der Spätantike. Vielerorts gebrauchten ihn auch die *notarii*, um zum Ausdruck zu bringen, daß sie ihr für alle Gruppen der Gesellschaft wichtiges Amt kaiserlicher Autorisierung verdankten. Den gleichen Bezug drückte die Formulierung *iudex* bzw. *notarius domini imperatoris* oder *imperialis aule* aus. Ein Unterschied in Rang, Stellung und Funktion, wie ihn manche Forscher zu erkennen glaubten, war damit offenbar nicht verbunden.

Im Gegensatz zu den lebenslänglichen *missi domini imperatoris* des 12. Jahrhunderts, die vor allem im Nordwesten der Lombardei zu belegen sind, galt die Vollmacht der früheren Inhaber des Titels nur für einen begrenzten Zeitraum. Ihr Sprengel umfaßte in der Regel einen oder mehrere Komitate. Die Beauftragung erfolgte mittels einer Kaiserurkunde. Sieben Dokumente dieser Art sind als Inserte überliefert; eines für Cunibert, einen Vasallen des Bischofs von Asti, den Heinrich III. zum Königsboten im Raum zwischen Tanaro und Stura ernannte, ist im Original erhalten. Wer zum *missus* bestellt wurde, blieb rangmäßig, was er zuvor gewesen: Herzog, Graf, *gastaldio*, *iudex*, Bischof oder königlicher Kaplan. Doch wurden manche Geistliche nach erfolgreicher Wahrnehmung des Gerichtsvorsitzes vom König mit einer Diözese ausgestattet, wie der Diakon Cesso, der im Jahr 1000 Bischof von Turin wurde, der *cappellanus* Dudo, der 1023 Acqui erhielt, oder sein Kollege Gezman, einer der nicht sehr zahlreichen Deutschen, die als *missi imperatoris* in Reichsitalien den Vorsitz im Königsgericht innehatten, bevor ihm Heinrich III. 1042 Eichstätt übertrug. Damit ist eine Integrationsmöglichkeit angesprochen, die über die Rechtspflege hinausreicht: Die nach der Bewährung als *missus* zu bischöflichen Ehren Erhobenen wußten sich dem Herrscher lebenslang verbunden, und sie dankten es ihm in der Regel durch treuen Dienst und geistlichen Lohn, wie Lambert von Florenz 1028 und sein Nachfolger Atto 1038, die dem Konvent von San Miniato befahlen, regelmäßig *pro anima Chuonradi imperatoris serenissimi senioris mei sueque preclare coniugis Gisle excellentissime imperatricis necnon pro salute Heinrici regis clarissimi filii sui* zu beten, oder Milo von Padua, der Gebete *pro vita et victoria et animae remedio* Heinrichs IV. anordnete.

Die Zahl der Geistlichen, welche als *missi regis* gerichtlich tätig waren, liegt erheblich unter jener der in solcher Funktion bezeugten Laien. Zumeist waren es Grafen oder Gastalden, in steigender Zahl *iudices* und selbst einzelne *notarii*, die den Vorsitz im Hofgericht übernahmen, in der Regel für eine eng beschränkte Zeit. Gerade bei Mitgliedern

des Hochadels mochten die Herrscher befürchten, sie durch längerfristige Übertragung der Funktion in einer das Gesamtgefüge gefährdenden Weise aufzuwerten. Allerdings trug die Inkonstanz dazu bei, daß die *missi imperatoris* außerhalb der mental bedeutungsvollen, weil das Kaisertum in seinem ideellen Wesenskern betreffenden Sphäre des Rechts nur wenig zu einer wirksamen politischen Integration beizutragen vermochten.

Auch die Ernennung der *iudices sacri palatii* oder *aule imperialis* und der *notarii* bildete ein königliches Reservatrecht, mochte es auch in der Regel durch die Pfalzgrafen oder andere hohe Mandatsträger ausgeübt und manchenorts gar durch Dritte usurpiert worden sein. Dabei war ein bestimmter Formalismus zu beachten. Symptomatisch für die Reichskrise, welche durch den frühen Tod Heinrichs III. ausgelöst und den sogenannten Investiturstreit unheilvoll verstärkt wurde, war, daß seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts der Apostolische Stuhl konkurrierend zum Königtum *iudices* und *notarii* ernannte, die vor allem in Gebiete geschickt wurden, in denen die Herrschaft zwischen Kurie und Krone strittig war, wie seit der Mathildischen Schenkung dem Herrschaftsbereich der Canusiner. Ein solcher war auch jener *Anselmus scriniarius sive notarius domini pape*, der 1137 die erwähnte Urkunde in Castellarano niederschrieb.

Vor allem seit 1093/94 erfolgte eine Schwächung der Gerichtsordnung, die zuvor dank des persönlichen Engagements der Kaiser hohes Ansehen besaß und einen wirkungsmächtigen Integrationsfaktor hätte bedeuten können. Die Zahl der *placita*, die Rudolf Hübner 1893 bis 1150 auflistete, nahm immer mehr ab, trotz einer kurzen Restitutionsphase unter Heinrich V. Die erwähnte, gleichzeitig dazu einsetzende Vermehrung der im Rechtswesen tätigen *missi domini regis* mittleren oder niederen Ranges konnte den Verlust nicht wettmachen und bedeutete überdies in der Regel keine effektive Bindung, die auch bei politischen Antagonismen Bestand behielt. Den meisten Mailänder *consules*, welche die Bürgerschaft im Kampf gegen Barbarossa anführten, waren Titel und gerichtliche Funktion eines Königsboten noch von Konrad III., einigen bereits von Friedrich verliehen worden, ohne daß dies in den Jahren der Krise und der militärischen Auseinandersetzung wirkungsvolle integrative Folgen gezeitigt hätte.

III

Im Frühsommer des Jahres 996 teilte Kaiser Otto III. Papst Gregor V. mit, daß er wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes nach Deutschland reisen wolle. Den Schutz der römischen Kirche überlasse er Markgraf Hugo von Tuszien und dem Grafen Konrad, dem er die Verwaltung jener acht Komitate anvertraut habe, die zwischen ihm und dem Apostolischen Stuhl strittig waren. Über den kurzen Text, seine Echtheit und zeitliche Stellung sowie den »wahren Grund« für die Abreise Ottos III. wurde in der Forschung wiederholt diskutiert. Für unser Thema steht ein anderer Sachverhalt im Vordergrund: Der Kaiser verweist den um die persönliche Sicherheit fürchtenden Papst für die Zeit seiner Abwesenheit

auf zwei im Land befindliche weltliche Große. »Verfassungsmäßig« hat er in Reichsitalien keinen Stellvertreter.

Ein solcher hätte am ehesten ein handlungsfähiger Sohn sein können, wie beim Tode Ottos des Großen 973 Otto II., der sich indessen in Deutschland befand und erst im November 980 über die Alpen zog, oder beim Tod Konrads II. 1039 sein Sohn Heinrich, der spätere Heinrich III., der indessen die Grundlinien der väterlichen Politik in Reichsitalien nicht fortsetzte und gleichfalls sieben Jahre vergehen ließ, bis er selbst in den Süden kam. Als er starb, war Heinrich IV. – wie 983 Otto III. – noch ein unmündiges Kind. Die beiden letzten Salier, Konrad und Heinrich V., empörten sich gegen den eigenen Vater, ersterer übrigens in Italien, was einer Reichsintegration, wie immer man das Wort verwenden will, entgegenwirken mußte. Otto III., Heinrich II. und Heinrich V. besaßen keine Nachkommen. Ihr Tod führte jeweils zu Wirren, 1002 und 1125/29 sogar zu einem italischen Gegenkönigtum, das sich in beiden Fällen – für Konrad III. glaube ich Hinweise gegeben zu haben – nicht als ein Strohfeuer erwies. Politische Integration setzt indessen offenbar herrscherliche Kontinuität über einen längeren Zeitraum voraus.

Doch nicht nur der biologische Zufall wirkt sich negativ aus. Wie hätten die landfremden Herrscher südlich der Alpen eine stabilisierende Rolle übernehmen können, da die Voraussetzungen dafür fehlten, namentlich jene Institutionen, welche nach unserem Verständnis Staatlichkeit wesentlich konstituieren, und ihnen keine Zentralregion zur Verfügung stand, von der aus eine Integration hätte erfolgen können, wie im kapetingischen Frankreich die Île de France? Das stattliche Reichsgut der Langobardenzeit war – wie Darmstädter für den Westteil der Po-Ebene aufgelistet hat – zum größten Teil in andere Hände übergegangen. Was es an Kronbesitz noch gab, war zwar mehr, als aus dem vieldiskutierten Tafelgüterverzeichnis zu erschließen ist. Beispielsweise werden in bislang dafür nicht ausgewerteten Pisaner Grenzbeschreibungen aus dem ausgehenden 11. Jahrhundert Liegenschaften erwähnt, die dem Reich gehörten; danach verliert sich ihre Spur. Offenbar war der Gesamtbestand bereits zu der Zeit, als Otto I. die Alpen überstieg, wesentlich geringer als in Deutschland und nahm während der folgenden Dezennien in den meisten Regionen der Apenninen-Halbinsel eher ab als zu. In der Kaiserzeit gab es zudem kaum stärker besuchte allgemeine Hoftage, deren Beschlüsse für alle gelten sollten. Eine Ausnahme davon bildete allerdings namentlich Roncaglia 1158, freilich mit durchaus ambivalenten Folgen. Regionale Versammlungen kamen bisweilen vor, so in erster Linie in Tuszien in San Genesio unterhalb von San Miniato. Sie besaßen indessen nicht den Verfassungsrang wie später jene in den Provinzen des Kirchenstaates, die regelmäßig zusammentraten.

Otto III. konnte 996 dem Papst keinen ständigen Vertreter nennen, der während seiner Abwesenheit dem Oberhaupt der Kirche hätte Schutz gewähren können. Doch war dies keine Ausnahmesituation. Wenn der Kaiser nicht präsent war, gab es schlechterdings keine Ersatzinstitution. Wenn ich recht sehe, kam es in ottonisch-salischer Zeit in Reichsitalien nur einmal zu einer relativ wirkungsvollen Stellvertretung: Heinrich III. betraute Papst Viktor II. 1055 mit der Verwaltung des Herzogtums Spoleto und der Markgrafschaft

Fermo. Auf dem Totenbett bat er ihn dann, schützend die Hand über seinen Sohn zu halten. Intensiver als manche Forscher meinen, nahm sich der Papst dieser Aufgabe an und übernahm dabei Funktionen, die an sich dem Kaiser vorbehalten waren. So erklärte – was auch Rudolf Hiestand aufgefallen ist – in dem 380 km von Rom entfernten romagnolischen Städtchen Medicina ein *tabellio Gaidulfus* in der Unterfertigung der von ihm geschriebenen Urkunden: *me Victor gratia Dei papa ordinavit*, was sich nicht auf eine Priesterweihe, sondern eben auf die Bestellung zum Notar bezog. Aber Viktor starb ein Jahr nach dem Kaiser und hinterließ ein Machtvakuum, in welchem die antisalischen Kräfte das Übergewicht gewannen.

Daß Heinrich III. 1055 den Papst um die Wahrnehmung der Reichsinteressen südlich der Alpen bat, entsprach der Rolle, welche die meisten Bischöfe, von der Krone mit weltlichen Befugnissen und Besitzrechten ausgestattet, im Rahmen der ottonisch-frühsalischen Politik spielten. So hatte Otto III. 999 dem Bischof von Vercelli den dortigen Komitat sowie den von Santhià und dem Erzbischof von Ravenna sieben Grafschaften übertragen. Das ging den deutschen Parallelen zeitlich sogar deutlich voraus. 1001 überließ Otto dem Bischof von Vicenza die gräfliche Gewalt in seinem Sprengel und dem Apostolischen Stuhl jene acht Grafschaften, von denen in dem eingangs zitierten Brief die Rede ist, ohne daß man wüßte, was aus jenem Grafen Konrad geworden wäre, der in der Forschung der Namensgleichheit wegen allgemein als ein Sohn König Berengars II. gilt. Ebenso wie Otto III. handelten die Herrscher nach ihm. Zahlreiche Komitate gelangten an Bischöfe, deren manche – wie der von Arezzo und der von Piacenza – sich bald geradezu *episcopus et comes* nannten. Solange der König an der Bestellung des Episkopats wesentlich beteiligt war, mochte diese Praxis unbedenklich sein und sogar durchaus integrative Wirkungen zeitigen. Als er das Wahl- und Investiturrecht verlor, änderte sich die Situation von Grund auf.

In einer wichtigen Arbeit hat Gerhard Schwartz 1913 zusammengestellt, was er über die Herkunft der Bischöfe Reichsitaliens zwischen 951 und 1122 eruieren konnte. Ihn interessierte vor allem der Anteil deutscher Kleriker, der namentlich im Patriarchat von Aquileia und im Erzbistum Ravenna beträchtlich war. Eine prinzipielle Voraussetzung dafür war, daß die Herrscher kraft ihres Amtsverständnisses beanspruchten, auf die Besetzung der Bischofsstühle im *regnum Italiae* entscheidenden Einfluß zu nehmen. Wie bewußt sie darauf setzten, läßt sich am deutlichsten für Heinrich II. aufzeigen, der unter anderem seinen Halbbruder Arnaldus auf den Stuhl des hl. Apollinaris brachte. Aber im Investiturstreit zerbrach dieses System, und das Wormser Konkordat raubte der Krone vollends die Möglichkeit, südlich der Alpen gezielt Bischofspolitik zu treiben, obwohl noch manche Besetzung in Absprache mit den Herrschern erfolgte, wie 1155 in Ravenna, wo Barbarossa den im Reichsdienst bewährten Anselm von Havelberg erfolgreich protegierte.

Neuerdings wird in der Forschung stärker betont, daß die Krone nicht minder auch die Zusammenarbeit mit laikalen Gewalten suchte. Das läßt sich besonders deutlich für Pie-

mont und die Toscana belegen, gewann aber kaum jemals den Charakter einer planmäßigen Integrationspolitik. Am ehesten wird man in diesem Zusammenhang an Konrad II. erinnern dürfen, dessen Lehnsgesetz von 1037 zugunsten der Valvassoren, der niederen Vasallen, unverkennbar auch von dem Bestreben diktiert war, in dieser zahlenstarken Gruppe eine breitere Anhängerschaft zu gewinnen. Für eine konsensuale Herrschaft, wie Bernd Schneidmüller die Verfassungsrealität des mittelalterlichen Reichs in Deutschland schlüssig beschrieben hat, fehlten indessen südlich der Alpen die dafür notwendigen Partner, nämlich die Herzogtümer, deren Summe das Reich umfaßte, oder doch zumindest weltliche Fürstentümer von einer beträchtlicheren Konsistenz. Eine Ausnahme bildete lediglich die Markgrafschaft Tuszien unter Hugo dem Großen, dessen wegen seiner Münzprägung zu gedenken war, und seinem zweiten oder dritten Nachfolger Bonifaz von Canossa. Als Friedrich Barbarossa über die Alpen kam, war nach Otto von Freising der Markgraf von Monferrato *pene solus ex Italiae baronibus* – von italischen *principes* spricht er an dieser Stelle erst gar nicht –, der seine Macht vor den Städten bewahrt habe, aber man erfährt zugleich, daß jener sich hilfesuchend an den Staufer wandte.

Seit dem Investiturstreit war die Stellung des Königtums in Reichsitalien politisch, militärisch wie wirtschaftlich auf das stärkste erschüttert und ihre Integrationskraft entsprechend geschwächt. Eine neue Phase mit veränderten Mitteln und Zielen begann sich mit dem Beginn der Stauferzeit abzuzeichnen. Abermals ist dabei nicht zuletzt an Konrad III. zu erinnern. Auf die Bestellung zahlreicher in der Rechtspraxis tätiger *missi domini regis*, die sogleich nach seiner Krönung in Monza einsetzte und nach der Koblenzer Wahl von 1138 verstärkt vorgenommen wurde, wurde hingewiesen. Neue Dimensionen gewann diese Südwendung der Königspolitik im Jahr 1147 durch die Entsendung zweier Reichslegaten, des Bischofs Hermann von Konstanz und des Grafen Reimbod von Rocking, der schon 1129 mit Konrad in der Lombardei gewesen war. In einem Brief an die Bürger von Crema wurde der Auftrag der beiden Machtboten beschrieben: *Dominus noster ex latere suo nos in partes istas dirigens, totius Italici regni negotia ad honorem tractanda suum iure nobis commisit*. Nicht eine partielle Aufgabe hatten die Legaten zu erfüllen, sondern es ging um die politische Ordnung von ganz Reichsitalien und um alle die Herrschaft tangierenden Aspekte. Als Konrad 1150 vom zweiten Kreuzzug zurückgekehrt war, schickte er abermals den Protonotarius Heinrich, einen seiner wichtigsten Mitarbeiter, mit einem Brief in den Süden, in welchem es heißt: *Mittimus ... Henricum virum prudentem et industrium, qui ex dispositionis nostrae decreto negotia terrae illius secundum honorem regni ordinabit et statum terrae ex alto consilio prudentiae nostrae in melius reformabit*. Das entsprach durchaus dem Auftrag, mit dem von 1153 an Barbarossas Reichsboten, Hofvikare, Bischöfe, Grafen und Ritter, Herren von Geblüt und endlich auch von der Krone beauftragte Generallegaten, jene in früheren Zeiten fehlenden Vertreter des Kaisers ohne räumliche und sachliche Einschränkung, über die Alpen kamen oder in Italien für die Sache des Herrschers gewonnen wurden. Aber der staufische Integrationsversuch, den Friedrich I. mit unerhörtem Kraftaufwand, manchem diplomatischen Geschick und manchem ver-

hängnisvollen Mißgriff, glänzenden Siegen und schweren Niederlagen unternahm, um das *regnum Italiae* für das Reich und seine Krone zu gewinnen, mußte in einem Land, in welchem man in der Zeit der Abwesenheit der Krone gelernt hatte, die eigene Freiheit hochzuhalten, letztlich scheitern.

IV

Unsere letzte Quelle steht im *Registrum privilegiorum* von Modena. Unter dem Datum des 14. Oktobers 1210 wurde ein Text *De pace et concordia inter comune Mutine et ecclesiam sive monasterium de Frassinorio* eingetragen, der Form nach ein Vertrag, in Wirklichkeit die Kapitulation des Konvents vor der expandierenden Kommune, welche damit die Talschaft an der oberen Secchia endgültig in ihre Gewalt brachte.

Frassinoro an der Paßstraße von Modena über die Foce di Radici nach Lucca war eine Stiftung von Beatrix, der zweiten Gemahlin des Bonifaz von Canossa. Damit gerät die kaiserliche Ehepolitik in den Blick. Konrad II. hatte die Nichte seiner Gemahlin Gisela, welche – früh verwaist – am salischen Hof herangewachsen war, um 1035 seinem wichtigsten Bundesgenossen im *regnum Italiae* vermählt. Die Macht des *marchio et dux Tusciae* reichte vom Südrand der Alpen bis vor die Tore Roms.

Eine Fürstenhochzeit stand bekanntlich am Anfang der ostfränkisch-deutschen Südpolitik: die Heirat Ottos des Großen mit Adelheid, der Witwe König Lothars, die über einen bedeutenden Territorialbesitz verfügte und ihrem zweiten Gatten einen zusätzlichen Herrschaftsanspruch sowie ein erhöhtes Prestige im Land einbrachte. Politische Heiraten dienten in der Regel integrativen Zwecken. Vom Kaiserhof ging auch die Initiative zu der vor 993 geschlossenen Ehe des tuszischen Markgrafen Hugo des Großen mit Judith aus, einer Tochter des Herzogs Ottos von Kärnten, an die Konrad II. 1026 posthum als seine *consanguinea* erinnerte. Soweit ich sehe, suchte kein Kaiser so engagiert wie der erste Salier, das Reich durch Fürstenhochzeiten zu stabilisieren. Ums Jahr 1035/36 kam es nicht ohne sein Zutun zu der folgenschweren Heirat zwischen dem Markgrafen in Ligurien und Grafen von Mailand Adalbert Azzo II. mit Cuniza von Altdorf, deren Sohn der Stammvater des jüngeren Hauses der Welfen wurde, ferner zur Ehe von Konrads II. Stiefsohn Hermann von Schwaben mit Adelheid, der Tochter des Markgrafen Olderich Manfred II. von Turin, und zu der ihrer Schwester Immula mit Otto von Schweinfurt, dem Markgrafen der Bayerischen Nordmark, der neun Jahre später Herzog von Schwaben wurde. Es ist, als habe Konrad mit diesen Heiraten eine partielle Verschmelzung des deutschen und italischen Hochadels angestrebt.

Aber diese so großzügig geplante, auf Integration der Reichsteile gerichtete Ehepolitik Konrads II. schlug fehl. Nach dem frühen Tod Hermanns von Schwaben und eines zweiten Gatten heiratete Adelheid von Turin den Markgrafen Otto von Savoyen. Damit entfiel die Klammerwirkung, auf welche der Salier gerechnet hatte. Allerdings vermählte man

ein Kind aus dieser dritten Ehe, das den gleichen Namen wie die Mutter trug, 1062 mit Rudolf von Rheinfelden, der kurz zuvor Herzog von Schwaben geworden war. Bertha, die zweite Tochter, wurde 1066 die Gemahlin Heinrichs IV. Was wenig Beachtung findet: nicht nur Welf V., sondern auch Heinrich V. war ein Halbitaliener!

Verhängnisvoll war, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Saliern und Canusinern mit dem Tode Konrads II. endete. Die rasch eintretende Entfremdung zwischen Heinrich III. und Bonifaz von Tuszien spitzte sich zu, und als Beatrix, frisch verwitwet, gar ihre Hand dem geächteten Herzog Gottfried dem Bärtigen reichte, ohne den kaiserlichen Vetter und Lehns Herrn um Erlaubnis zu fragen, ließ dieser sie inhaftieren und mit ihrer Tochter Mathilde nach Deutschland bringen. Das Resultat der folgenden Ereignisse war: Was der Reichsintegration hatte dienen sollen, bedeutete zunehmend einen politischen Störfaktor. Hier hat Heiratspolitik entgegen aller Planung nicht integrierend, sondern spaltend gewirkt. Zwar erwies sich die Vermählung Heinrichs IV. mit Berta von Susa und Turin während der Canossa-Krise 1077 als hilfreich. Aber nach dem Tod von Berthas Mutter Adelheid vermochten die Salier nicht, deren Besitz in Piemont an sich und das Reich zu bringen.

Grundsätzlich gegen die Krone gerichtet war die unglückliche zweite Heirat Mathildes von Canossa. Sie brachte den Welfen Ansprüche auf das Erbe der *fidelissima filia beati Petri* ein, doch waren diese gegen das Papsttum und die Kommunen der *terra Matildica* nicht realisierbar. Auch die Krone versuchte daran zu partizipieren, Heinrich V. durch ein betont familiäres Verhalten gegenüber der Tante, relativ energisch Lothar III. für seinen Schwiegersohn Heinrich den Stolzen, endlich in jahrelangem Bemühen Barbarossa. Aber ein dauernder Gewinn ließ sich nicht erzielen.

Die Ehe-Beziehungen, die im 12. Jahrhundert das Haus Monferrato mit zahlreichen Herrscherfamilien knüpfte, darunter den Grafen von Flandern und den Markgrafen von Österreich, führten mehrere Angehörige der Familie auf die Seite Barbarossas, erwiesen sich aber, was die Integration von Reichsitalien betrifft, von geringem Belang. Bezüglich der Verwandtschaftspolitik der toskanischen Grafen Guidi sei immerhin erwähnt, daß bei einem Sohn Guidos IV. Markward von Annweiler, der berühmte Mitarbeiter Heinrichs VI. im Küstenland der Adria, die Patenschaft übernahm. Die folgenreiche Heirat Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien betrifft unser Thema nur insofern, als sie das Engagement des Barbarossa-Sohnes in der Po-Ebene nicht nur verstärkte, sondern vielmehr auf gänzlich andere Bahnen lenkte. So ist die politische Bilanz der Eheverbindungen zwischen Nord und Süd im ganzen negativ. Insbesondere mißlang der Erwerb eines der Krone unmittelbar zugeordneten Territoriums, von dem eine wirkungsvollere Integration Reichsitaliens hätte ausgehen können.

Damit kehre ich zu dem Dokument im Modeneser Stadtbuch zurück. Es ist datiert *domino imperatore Octone regnante* und wurde ausgefertigt durch *Nicholaus domini Henrici imperatoris notarius*. Das spräche für ein ausgeprägtes Reichsbewußtsein. Durchmustert man die 336 Texte, welche die Stadtväter zwischen 1141 und 1260 in den Codex eintragen ließen, findet man in der Tat in zahlreichen Einbürgerungs- und Bündnisverträ-

gen Formulierungen wie *salva fidelitate domini imperatoris* oder *contra omnes homines excepto imperatore*: Treuevorbehaltsklauseln zugunsten der Krone. Man hat in Modena stets die Zugehörigkeit zum *regnum Italiae* betont. Aber die politische Praxis sah anders aus. Von den Mönchen aus Frassinoro verlangten die Bürger, sie dürften fortan keine Streitigkeiten mehr vor den Kaiser bringen. Ferner forderten sie die Auslieferung aller Gnadenbriefe, welche die Abtei von der Krone und dem Apostolischen Stuhl jemals erhalten hatte: *Et restituat [abbas] dicte potestati [comunis] litteras impetratas omnes a summo pontifice vel ab imperatore ..., quod sint cassa [et] inutilia*. Der Konvent besaß ein Diplom Barbarossas, mit welchem dieser 1164 Frassinoro in seinen Schutz genommen und den Besitz bestätigt hatte. Unter anderem heißt es darin: Keine Stadt, kein städtischer Podestà, *consul* oder *rector* dürfe dem Kloster Schaden zufügen, Güter beschlagnahmen und Hoheitsrechte ausüben. Aber exakt dies beanspruchte Modena im Jahr 1210, und die Stadt verlangte überdies, der Konvent müsse sich eidlich verpflichten, deswegen bei niemandem Klage zu erheben. Das Original des kaiserlichen Gnadenbriefs von 1164 befindet sich im Staatsarchiv von Mantua. Der Provenienz nach müßte es in Modena liegen. Aber wäre es dorthin gekommen, hätten wir das Stück gewiß nicht mehr.

Es gibt ähnliche Dokumente aus anderen Orten. Seit der Emanzipation der Stadtgemeinden von feudaler oder bischöflicher Oberhoheit und vollends seit den Kriegen Barbarossas mit der Lombarden-Liga konnte von einer politischen Integration Reichsitaliens nur sehr bedingt und in engen Schranken die Rede sein. Den Städten galt es als vordringlich, ihren Machtbereich zu erweitern. Entscheidend war für sie einzig der eigene Vorteil. Vielerorts hielt man idealiter an einer Reichsintegration fest. Mental bildete sie weiterhin ein oft pathetisch zitiertes, bisweilen geradezu bewußtseinsbestimmendes Faktum, nur durfte dies die eigenen Interessen nicht tangieren. Nach wie vor sprach man in vielen italienischen Kommunen geistreich und werbend von der Zugehörigkeit zu einer *sancta Romana res publica*, an deren Spitze ein *rex iustus* stehen solle als Exponent einer Ordnung, welche ihre Freiheit zu schützen verspreche, und als der von Gott bestellte Hüter des Rechts. Doch über diese schönen Gedanken zu handeln und über ihre Realitätsferne nachzudenken wäre ein anderes Thema.